



Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

Gegründet am 22.April 1922

Satzung



Satzung des Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

Frankenthal, den 19.11.2021

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Uneigennützigkeit, Verwendung von Mitteln	3
§ 5 Mitgliedschaft in Dachverbänden	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitseinsätze	5
§ 10 Ehrungen	5
§ 11 Organe des Vereins.....	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Fachwarte, Jugendvertretung.....	7
§ 14 Mitgliederversammlung	7
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Anträge zur Tagesordnung.....	9
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 19 Rechnungsprüfung	9
§ 20 Datenschutz.....	10
§ 21 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung	10

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kanu- und Segel- Club Frankenthal von 1922 e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht–Registergericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 462 FR eingetragen. Der Verein wird abgekürzt "KCF" genannt.
2. Sitz des Vereins ist Frankenthal (Pfalz).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanu- und Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Abhalten von Übungsstunden und Ausbildungsveranstaltungen,
 - die Bereitstellung von sächlichen Mitteln zur Sportausübung,
 - die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Booten und Sportgeräten,
 - die Durchführung von Regatten,
 - die Planung und Ausführung von Wanderfahrten, Wildwassertraining und Wildwasserfahrten,
 - das Fahrtensegeln,
 - der Ausbildung des Segelnachwuchses, des Jugend- und Jüngstensegelns sowie der Ausbildung des Paddlernachwuchses
 - das Konditionstraining.
3. Der Verein widmet sich besonders der Jugendpflege.
4. Die Sportausübung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Amateursportrichtlinien des Deutschen Sportbundes.
5. Dem Vereinszweck dient es weiterhin, die Kontakte der Mitglieder aller Sportbereiche und den Zusammenhalt untereinander durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern.

§ 4 Uneigennützigkeit, Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Dachverbänden

1. Der KCF ist über die zuständigen Gliederungen Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
2. Innerhalb der Gliederungen des DOSB ist er Mitglied des Deutschen Kanuverbandes und des Deutschen Seglerverbandes.
3. Der KCF kann weiteren Fachsportverbänden beitreten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein zur Erreichung seines Zwecks dienen will.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die hierzu von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind und den Ehrentitel angenommen haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt werden.
2. Vorstand und Fachwarte entscheiden über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand möglich. Sie

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

bedarf der Schriftform. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr, der Umlagen oder des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr besteht nicht.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem KCF herauszugeben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitseinsätze

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss fort.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Umlagen sind vor der Beschlussfassung anzukündigen.
4. Umfang der Arbeitseinsätze der Mitglieder und Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder haben keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 10 Ehrungen

Wer sich um den Verein verdient gemacht hat, kann geehrt werden.

Das Nähere bestimmt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachwarte

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der / dem:
 - 1.1. Vorsitzenden
 - 1.2. Abteilungs-Vorsitzenden Kanu
 - 1.3. Abteilungs-Vorsitzenden Segeln
 - 1.4. Schriftführer/in
 - 1.5. Schatzmeister/in
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter jeweils der/die 1. Vorsitzende oder der Abteilungs-Vorsitzende Kanu oder Segeln.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der pauschale Ersatz von Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, ist zulässig. Die Höhe dieses Ersatzes kann jeweils vom Vorstand beschlossen werden.
4. Auf die Arbeit des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.
5. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsniederlegung oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl dieses Amt einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Die Neuwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
9. Wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, muss geheim gewählt werden.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind auch die Tätigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung beschrieben.
11. Der Vorstand ist berechtigt, in seinem Aufgabenbereich Vereinsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu beauftragen oder zu seinen Beratungen

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

hinzuzuziehen oder neue, auch vorübergehende, Arbeitsbereiche oder Ausschüsse zu bilden. Die Leitungen dieser Arbeitsbereiche oder Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

12. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung.
13. Die Geschäftsführung ist berechtigt und soll an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie hat Rederecht, darf jedoch nicht mit abstimmen.

§ 13 Fachwarte, Jugendvertretung

1. Fachwarte verwalten in eigener Zuständigkeit die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete. Sie beraten den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Die genauen Details sind in der Jugendordnung geregelt.
3. Die Aufgabengebiete der Fachwarte sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
4. Die Fachwarte werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Fachwarte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden im Falle, dass kein Vorstandsmitglied mehr vorhanden ist. Der Vorsitzende lädt unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung ein. Einziger Tagesordnungspunkt ist dabei der Tagesordnungspunkt "Wahlen".
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
2. Die Einberufung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung muss ergänzend zu den Regelungen in § 15 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung enthalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen.
4. Vorstandssitzungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in (elektronischer) Schriftform erfolgen
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

6. Minderjährige Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Sie stimmen nur in Angelegenheiten mit, die ausschließlich Angelegenheiten der Jugend betreffen.
7. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, ruht.
8. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sofern in dieser Satzung andere Quoren vorgeschrieben sind, gelten diese.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 10.1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Fachwarte.
 - 10.2. Bestätigung der Jugendvertretung als Fachwart für Jugend
 - 10.3. Wahl der Kassenprüfer
 - 10.4. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Revisoren
 - 10.5. Entlastung des Vorstands
 - 10.6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie Grundstücksgeschäfte.
 - 10.7. Festsetzung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen, der Arbeitsstunden und der Ersatzgelder
 - 10.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 10.9. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss
 - 10.10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 10.11. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - 10.12. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ein Organ aus seinem Zuständigkeitsbereich vorlegt.
 - 10.13. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind.
11. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen,

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachem Brief zugesandt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt ein Versammlungsleiter (Wahlleiter) gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Nicht-Vereinsmitgliedern beschließen. Gäste, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, sind ab Antragstellung teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt hat.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung, §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat drei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen. Insbesondere haben sie auch stichprobenweise zu prüfen, ob Forderungen gegenüber Dritten geltend gemacht worden sind (Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit).
Die Revisoren erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des KCF und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften in Dachverbänden ergeben, werden im KCF unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern gespeichert.

Zur genauen Regelung der rechtlichen Vorschriften gibt sich der KCF eine Datenschutzordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 21 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmen Mehrheit der erschienenen Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Sofern von einer Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind die Aufgaben der Liquidatoren durch die zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu übernehmen.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist entweder vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Frankenthal, die es ausschließlich für die Förderung des Wassersports zu verwenden hat.

